

Schadensersatz für Vater

Umgang von Mutter verhindert, vom BVerfG vertrödelt

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat nun einem leiblichen Vater bestätigt, dass er Anspruch auf Umgang mit seiner Tochter gehabt hätte. Das Kind ist mittlerweile 19. Da der Entscheid 15 Jahre zu spät kommt - deutsche Gerichte hatten die Entscheidung verschleppt - gibt es statt Beziehung nur Bares. Der Vater hat Rechtsgeschichte geschrieben, aber trotzdem verloren. Er hatte Ende der 80er-Jahre eine Beziehung mit einer Frau, die verheiratet war, aber von ihrem Mann getrennt lebte.

Bares statt Beziehung: 10.800 Euro Entschädigung für 15 verpasste Jahre? Aus der Beziehung gab es eine Tochter. Er lebte mit der Frau zwar nicht zusammen, kümmerte sich nach eigenen Angaben aber zwei Tage in der Woche um seine Tochter. Die Mutter zog nach einigen Jahren wieder mit ihrem Ehemann zusammen, der gesetzlich als Vater des während der Ehe geborenen Kindes galt. Als „nur“ biologischer Vater durfte der Erzeuger das Kind, das damals dreieinhalb Jahre alt war, nun nicht mehr sehen.

Schwache Rechtsposition leiblicher Väter

Auf ein Umgangsrecht klagte er erfolglos: Die Kölner Familiengerichte entschieden, dass dem leiblichen Vater nicht nur kein Umgangsrecht zustünde, sondern er sich auch von seiner Tochter fernzuhalten habe, sie könne mit zwei Vätern überfordert sein.

Schleppendes Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
Der Vater sah sich in seinen Rechten verletzt und klagte vor dem Bundesverfassungsgericht. Das Verfahren zog sich sieben Jahre hin. Erst als er wegen Untätigkeit der deutschen Justiz vor den Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) ging, fällte das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung (Beschluss v. 9. 4. 2003, 1 BvR 1493/96 und 1 BvR 1724/01). Es gab ihm teilweise Recht und stärkte grundsätzlich die Rechte leiblicher Väter: Wenn zwischen dem Kind und dem Vater, z.B. wegen dessen Betreuung, eine "sozial-familiäre Beziehung" bestanden habe und der Kontakt zum Vater dem Kindeswohl diene, dürfe der leibliche Vater nicht völlig vom Umgangsrecht mit seinem Kind ausgeschlossen werden. Zugleich beauftragte das BVerfG die zuständigen Familiengerichte, den Fall neu zu überprüfen.

Positive Entscheidung kam zu spät

Die Entscheidung kam zu spät. Die Tochter, mittlerweile 14 und ihm längst entfremdet, wollte ihn nicht mehr sehen. Der Kölner Familienrichter erlaubte ihm nicht einmal ein kurzes Gespräch mit ihr, um sich ihr vorzustellen. Er gab auf und erkrankte bald darauf schwer. Dem Gesetzgeber wurde in der Entscheidung vom BVerfG aufgegeben, bis zum 30. 4. 2004 verfassungsgemäße Regelungen für solche Konstellationen zu treffen, ab 2004 hatten dann leibliche Väter eine Chance auf Umgangsrecht, wenn es dem Kindeswohl entsprach.

Bundesregierung räumt Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention ein
Jetzt billigte der Gerichtshof für Menschenrechte dem Vater 10.800 Euro als Entschädigung zu, weil das deutsche Verfahren viel zu lange gedauert habe. Die Bundesregierung hatte den Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention von sich aus eingeräumt.

19.05.2008, Haufe Online-Redaktion, Recht

http://www.haufe.de:80/SID115.C5V1~z9iSoE/newsDetails?newsID=1211182434.81&d_start:int=0&topic=Recht&topicView=Recht